



Merkblatt

- Hinweise zum Artenschutz bei Bauvorhaben -

Gebäude können Lebensräume für besonders geschützte Tiere wie Vögel, Fledermäuse oder Hornissen darstellen. Daher sind bei Bau-, Sanierungs- und Abbruchvorhaben neben den baurechtlichen Vorgaben auch die Vorschriften zum Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

1. Welche Vorhaben sind betroffen?

Betroffen sind insbesondere Vorhaben wie Dachausbau und -erneuerung, Fassaden- und Fugensanierung, Aus- und Umbau und Sanierung leerstehender Gebäude und Keller, Gebäudeabbrüche und ggf. auch Gebäudeanbau, -ausbau oder -aufstockung.

Bäume und Gehölze können ebenfalls Lebensraum geschützter Tiere sein, daher sind die Vorschriften des Artenschutzes auch bei (bauvorbereitenden) Baum- und Gehölzbesichtigungen zu berücksichtigen (Beachtung der jeweils geltenden Baumschutzverordnung/-satzung).

Zu beachten ist, dass bei Abriss/ Sanierung von baulichen Anlagen die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem BNatSchG stets zu beachten sind, unabhängig davon, ob eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist.

2. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten) zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

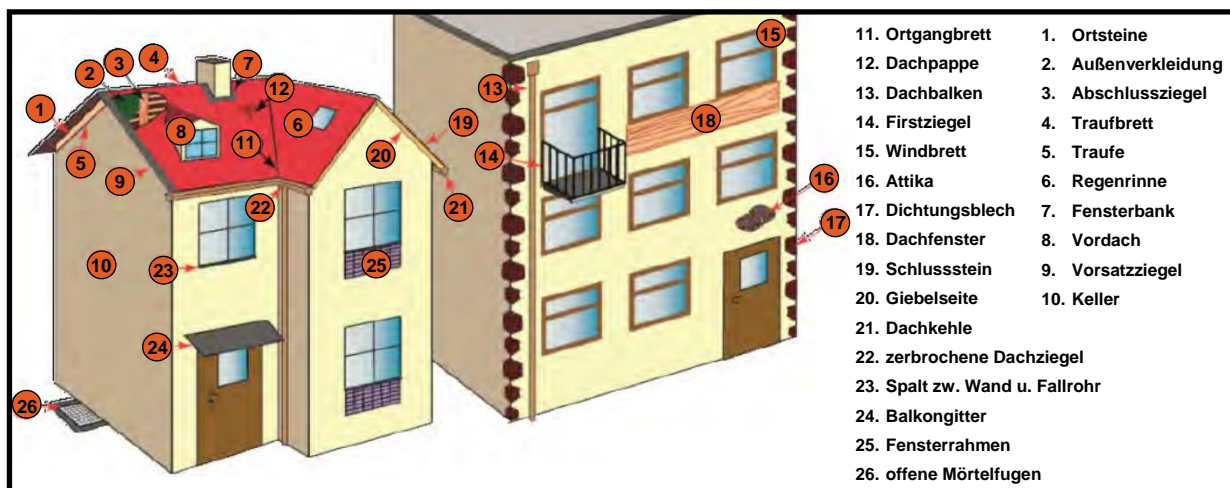


Abbildung: Nist- und Schlafplätze von Vögeln sowie Fledermäusen an Gebäuden.

Quelle: Bundesamt für Naturschutz, Schutz gebäudebewohnender Tierarten, Stand: 09.2016

3. Was sind Lebensstätten von Tieren?

Unter den Schutz der Lebensstätten fallen insbesondere Nist- und Ruhestätten der Tiere. Nist- und Brutstätten dienen der Aufzucht von Jungtieren. Ruhestätten sind Orte, an denen sich die Tiere zur Ruhe oder zum Schlafen zurückziehen. Des Weiteren sind z. B. auch Balzplätze und Winter- und Sommerquartiere geschützt. Dabei sind Lebensstätten, die regelmäßig genutzt werden, auch dann geschützt, wenn die Tiere zu einer gewissen Jahreszeit nicht anzutreffen sind. Dies gilt z. B. für Vogel-Nistplätze mit dauerhaftem Bestand wie Schwalbennester und – brutröhren, Mauersegler-Niststätten, Nistplätze von Turmfalken, Schleiereulen und Dohlen sowie Nistplätze der Höhlenbrüter. Ebenso genießen die Fledermaus-Wochenstuben sowie Winter- und Zwischenquartiere ganzjährigen Schutz. Lebensstätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung genutzt werden, wie z. B. Hornissennester oder die Nester vieler Singvögel sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können nach dem Verlassen der Tiere entfernt werden. Die Vogelbrutzeit dauert in der Regel vom 01. März bis 30. September.

4. Was ist bei einem Abriss oder einer Sanierung eines Gebäudes zu beachten?

Möglichst frühzeitig – am besten bereits in der Planungsphase – sowie zusätzlich unmittelbar vor Beginn und auch während der Umsetzung des Vorhabens ist zu prüfen, ob einzelne Tiere bzw. Lebensstätten geschützter Arten betroffen sind.

Beim Verdacht auf Vorkommen geschützter Tierarten, auch wenn diese oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erst während laufender Abriss- oder Sanierungsarbeiten entdeckt werden, sind die Arbeiten vorübergehend einzustellen und es ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu verständigen.

Damit das Verfahren für den Antragsteller möglichst unbürokratisch und zügig abläuft, wird empfohlen, bereits bei Antragstellung/ Anzeige des Vorhabens entsprechende Informationen zum Artenschutz einzureichen. Hilfreich sind hierbei insbesondere aussagekräftige Fotodokumentationen und Aussagen darüber, ob Vorkommen geschützter Arten bekannt sind und ob Stellungnahmen von fachkundigen Personen vorliegen.

Wenn die UNB im Ergebnis der fachlichen Einschätzung feststellt, dass eine artenschutzrechtliche Relevanz anzunehmen ist und deren Umfang nicht anderweitig zu ermitteln ist, so fordert sie eine vertiefende artenschutzrechtliche Auseinandersetzung. Dies bedeutet, dass das Vorkommen und die mögliche Betroffenheit von geschützten Arten im konkreten Fall durch ein geeignetes biologisches Gutachterbüro oder eine geeignete fachkundige Person erfasst und geprüft werden. Das Ergebnis soll in einem Artenschutzrechtlichen Gutachten festgehalten werden, das der UNB zur Prüfung vorzulegen ist. Gegebenenfalls sind im Gutachten auch geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen.

5. Was geschieht bei einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften?

Können die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gewahrt werden, ist grundsätzlich die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der UNB zu beantragen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne Ausnahme oder Befreiung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 BNatSchG darstellt, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann. Auch die Verwirklichung eines Straftatbestands gemäß § 71 BNatSchG kommt in Betracht.

*- Für weitere Nachfragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung -
Tel.: 03546-20 1604/ 2346, E-Mail: umweltamt@dahme-spreewald.de*